

Barleben, den 07.05.2013

*B. Fricke* *J 1145*

Reinhard, Lüder, Schulstraße 10, 39179 Barleben

Bürgermeister der Gemeinde Barleben  
Herr Keindorff  
Ernst-Thälmann-Straße 22  
39179 Barleben

*14 MAI 2013*

EB	UB	BS	HA	BB	GV	OBM E	OBM B	OBM M
				X				
WV T				firmanische Beschreibung		X	So- fort	
Lfd. Nr.:				3755		Datum: 07. MAI 2013		
RÜ	AE	SN	ALB	z.B.	z.K.	Anf. IV	Anf. BV	
X	X	X		X			X	?

*Ø für Anti.-Berat. 05/13* *22. Ki*  
*13.5.13*

Sehr geehrter Herr Keindorff,

gegen die Entscheidung des Gemeinderates vom 04. April 2013 hinsichtlich der Feststellung eines Hinderungsgrundes für mich erhebe ich Widerspruch.

Begründung:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 04. April 2013 gefasste Beschluss, wonach ein Hinderungsgrund für mich gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 b) GO LSA aufgrund meiner Tätigkeit bei der Gemeinde Barleben festgestellt wurde, ist rechtswidrig. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Gründen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 b) GO LSA können hauptamtliche Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Dieser Grundsatz findet allerdings keine Anwendung für nicht leitende Bedienstete in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen. Der Gemeinderat hat das Zutreffen dieser Ausnahme für mich bei seiner oben genannten Entscheidung nicht in Erwägung ausreichend in Erwägung gezogen.

Zunächst möchte ich feststellen, dass ich meiner Funktion als technischer Angestellter keine leitende Funktion wahrnehme. In meiner Stellenbewertung taucht zwar der Begriff „Vorarbeiter Sporthallen“ auf. Damit ist jedoch keine leitende Tätigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 b) GO LSA verbunden, denn aus der Stellenbewertung geht hervor, dass ich Koordinator und direkter Vorgesetzter des Hausmeisters und des Hausmeistergehilfe in der Mittellandhalle und der Sporthalle in der Ortschaft Ebendorf bin. Eine leitende Funktion ist meiner Auffassung damit nicht verbunden. Eine solche leitende Tätigkeit dürfte erst bei der Amtsleitererebene beginnen.

Organisatorisch ist meine Stelle als Techniker Mittellandhalle dem Sachgebiet „Sportstätten“ zugeordnet. Dieses Sachgebiet ist nicht, wie fälschlich in der Stellenbeschreibung aufgeführt, der Abteilung „Hauptamt“ zugeordnet. Dies ergibt sich schon daraus, dass ich dem Leiter Eigenbetrieb unterstellt bin. Vielmehr werden die Sportstätten als Regiebetrieb geführt, weil sich die Gemeinde Barleben insbesondere in Bezug auf die Mittellandhalle wirtschaftlich betätigt. Damit gehört mein Tätigkeitsbereich nicht zur Kernverwaltung, sondern zu den nachgeordneten Einheiten. Im Übrigen verweise ich darauf, dass im Anschluss an die Ablehnung der Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts seinerzeit zwischen den Fraktionen des Gemeinderates Einigkeit bestand, einen Eigenbetrieb zu gründen. Der derzeitige Regiebetrieb entspricht organisatorisch bereits den gutachterlichen Überlegungen zur Gründung eines Eigenbetriebes.

Insoweit bin ich der Meinung, dass ich als nicht leitender Bediensteter einer nachgeordneten Stelle unter die in § 40 Abs. 1 Nr. 1 b) GO LSA geregelte Ausnahme falle und ein Hinderungsgrund somit nicht festgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Lüder